

## 886/AB XXII. GP

---

**Eingelangt am 09.12.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Gesundheit und Frauen

# Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 877/3 der Abgeordneten Dr. Günther Krauter und GenossInnen** wie folgt:

### **Frage 1:**

Die Kostenersparnis wirkt sich sowohl im Sachkosten- als auch im Personalkostenbereich aus. Es lässt sich ein Einsparungspotenzial von rund € 235.000,-- pro Jahr errechnen, wobei in diesem Betrag keine anteiligen zentralen overhead-Kosten bzw. EDV-Kosten enthalten sind. Die Kostenersparnis wird sich demnach nach der Pensionierung der unkündbaren Angestellten mittelfristig in dieser Größenordnung ergeben.

### **Frage 2:**

Vorauszuschicken ist, dass die Kasse nach eigenen Angaben bereits seit Jahren sehr bemüht ist, in möglichst allen Verwaltungsbereichen Vereinfachungen für Versicherte, Patientinnen und Patienten sowie Dienstgeber und Vertragspartner durchzuführen.

Das bedeutet für die Leistungsinanspruchnahme, dass die betroffenen Personen anstelle der persönlichen Vorsprache auch andere für sie durchwegs einfachere Methoden wählen könnten, um das gleiche Ergebnis zu erreichen. So bieten sich die Erledigungen per Post, Fax, Internet, E-mail und Telefon für alle Leistungsarten (Krankenscheine für das In- und Ausland, Kur- und Rehabilitationsanträge, Abschluss von Krankenständen, Mitversicherung von Angehörigen, Bewilligungen für Heilbehelfe, Hilfsmittel, Fahrt- und Transportkosten, Kostenerstattung für Heilbehelfe, Hilfsmittel, Fahrt- und Transportkosten, Kostenerstattung für wahlärztliche Behandlungen, Rezeptgebührenbefreiung, Bewilligung von Medikamenten, besondere Behandlungsmethoden) an, wobei lediglich die chefärztlichen Begutachtungen das persönliche Erscheinen erforderlich machen.

Darüber hinaus möchte ich noch darauf hinweisen, dass schon im Zuge der vom 11. September bis 25. Oktober 2001 bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse durchgeführten Einschau die Außenstellen der Kasse sowohl unter Berücksichtigung geografischer Aspekte als auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht anhand der Kennzahlen "Personaldichte" (Versicherte/Verwaltungsangestellten) und "Kosten/Versicherten" einer näheren Analyse unterzogen wurden, wobei als Benchmark jeweils der Durchschnittswert der beiden Kennzahlen herangezogen wurde. Hierbei lag u.a. die Außenstelle Gratkorn bei der Personaldichte unter dem Durchschnitt und bei den Kosten/Versicherten über dem Durchschnitt aller Außenstellen. Unter Berücksichtigung geografischer Gesichtspunkte stellten die Einschauorgane u.a. auf der Strecke Graz-Gratkorn-Frohnleiten-Bruck/Mur (rd. 50 km) eine Konzentration von vier Verwaltungsdienststellen der Kasse fest und vertraten deshalb die Auffassung, dass die Außenstellen Gratkorn und Frohnleiten aus Kostengründen zusammengelegt werden könnten, ohne dass den Versicherten daraus ein besonderer Nachteil erwachsen würde. Berücksichtigt man die Entfernungen zwischen Gratkorn und Graz (ca. 12 km) bzw. zwischen Gratkorn und Frohnleiten (ca. 17 km), so vertrete ich die Auffassung, dass die Empfehlung der Einschauorgane für die Versicherten keine Unzumutbarkeit darstellt.

### **Fragen 3 und 6:**

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Außenstelle Gratkorn zur Zentrale in Graz eine Entfernung von nur ca. 12 km aufweist. Dazu kommt noch, dass der sinnvolle Grundsatz verwirklicht werden soll, in jeder Bezirkshauptstadt ein one-stop-shop-service einzurichten, um den Kundinnen und Kunden Serviceleistungen nach allen Sozialversicherungsgesetzen sowie Beratung und Betreuung in Fragen, die über den Bereich der sozialen Krankenversicherung hinausgehen, „aus einer Hand“ anzubieten. Die Kasse hat bei ihren Überlegungen auch auf den Umstand Bedacht genommen, dass die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden sich sehr gewandelt haben, wobei selbstverständlich auch die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Generationen Berücksichtigung fanden. So wird beispielsweise das bestehende Online-Service (Anforderung von Krankenscheinen für das In- und Ausland, Gesundmeldung via Internet, Formular-download usw.) speziell von der jüngeren Generation verstärkt als alternative Möglichkeit der Antragstellung genutzt.

Gleichzeitig wird den Kundinnen und Kunden der älteren Generation bzw. ohne Internet-Zugang die kundenfreundliche telefonische, postalische und Fax-Erledigung von Leistungsfällen sowie das telefonische Bestellservice angeboten, wodurch ebenfalls Weg- und Wartezeiten vermieden werden können. Die Kasse wird in Zukunft daher verstärkt auf diese Möglichkeiten aufmerksam machen, um auf das Nichterfordernis der zumeist nur gewohnheitsmäßig erfolgenden persönlichen Vorsprachen aufmerksam zu machen.

Ergänzend halte ich fest, dass die Errichtung oder Schließung von Außenstellen ausschließlich in den Verantwortungsbereich der Selbstverwaltung fällt und dem für die Sozialversicherungsträger jeweils zuständigen Regierungsmitglied - und zwar unabhängig von der jeweiligen Regierungskonstellation - dabei kein Weisungsrecht zukommt. Unbeschadet dessen besteht jedoch das Recht der Einschauorgane, neben der Überprüfung der Versicherungsträger in rechtlicher Hinsicht auch Empfehlungen unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit,

Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abzugeben, wie das auch vom Rechnungshof praktiziert wird.

**Frage 4:**

Bezüglich der Auflösung des Mietvertrages werden seitens der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse mit der Vermieterin noch Verhandlungen geführt, wobei die Kasse jedenfalls bemüht ist, die bestmögliche Auflösungsvariante zu erreichen bzw. eine wirtschaftliche Nutzung der Räumlichkeiten vorzunehmen. Ich meine, dass sich allfällige Auflösungskosten sehr bald durch die Gesamtkostenersparnis amortisieren werden.

**Frage 5:**

Zu dieser Frage weise ich darauf hin, dass die Kasse ihre Satzung bereits vor Jahren dahingehend geändert hat, dass sie Fahrtkosten nur mehr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit und bei einer Entfernung von mehr als 20 km zwischen Wohnort und Behandlungsstelle ersetzt. Unabhängig vom Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit werden lediglich Fahrtkosten, die in Zusammenhang mit einer von der Kasse angeordneten ärztlichen Begutachtung des Gesundheitszustandes des/der Anspruchsberichtigten stehen, ersetzt. Unter diesem Aspekt ist somit keine relevante Erhöhung des Fahrtkostenersatzes zu erwarten.

**Frage 7:**

Gegen eine derartige Maßnahme hätte ich grundsätzlich keinen Einwand. Die Kasse hat in Zusammenhang mit dieser Frage allerdings darauf hingewiesen, dass die Einrichtung von Serviceeinheiten in Gratkorn nicht zielführend erscheine, weil jene Fälle, in denen persönliche Vorsprachen zwingend erforderlich sind, nämlich die chefärztlichen Begutachtungen bei Krankenständen, auf den Kreis der älteren und nicht mobilen Generation nicht zutreffen.